

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bothel**

#### **- Straßenreinigungssatzung -**

##### **§ 1**

- (1) Innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Bothel geregelt.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege, Gossen, Oberflächenwassereinflüsse, Parkflächen, Durchlässe, Kanalschächte, Brücken, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand, die Eigentumsverhältnisse oder darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Zu den Straßen gehören auch alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.

- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Ausgenommen von der Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst sind die Fahrbahnen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Sinkkästen und Einlaufschächte. Die sonstigen Fahrbahnen sind gemäß § 52 NStrG von der Reinigungspflicht ausgenommen, wenn die Reinigung den Anliegern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist, soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.1978 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.1988 außer Kraft.

Bothel, 14. Oktober 1993

Samtgemeinde Bothel

Samtgemeindebürgermeister - Samtgemeindedirektor